

Allgemeine Verkaufsbedingungen („AVB“) der fuchs Oral Care GmbH



I. Vertragsabschluss, allgemeiner Vertragsinhalt und Geltungsbereich

1. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Käufern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Sind dem Kunden diese AVB bereits bekannt, gelten sie auch ohne erneute Bekanntgabe für künftige Geschäfte.
3. Unsere Vertragsofferten sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt durch die Bestellung des Kunden und unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Annahmeerklärung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Wir behalten uns vor, jederzeit Änderungen gegenüber den im Umlauf befindlichen Merkblättern und Prospekten vorzunehmen.

II. Preise

1. Sofern keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, ist für die Preisberechnung unser jeweils am Liefertag gültiger Preis für entsprechende Mengen und Qualitäten maßgebend zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer/Warenumsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.
3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
4. Der Preis für Formen bzw. Werkzeuge enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, ggf. rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen des Kunden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn eine Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres eigenen Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
3. Unsere Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu $\pm 10\%$ sind zulässig.
4. Ereignisse höherer Gewalt, die unser Unternehmen oder unsere Unterlieferanten betreffen, können die Lieferzeit verlängern. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind. Wir werden dafür Sorge tragen, dass die Beeinträchtigungen des Kunden so gering wie möglich gehalten werden, ggf. durch Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen für die Dauer der Behinderung.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Aufstellung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb von 3 Wochen nicht nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.

IV. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über.
2. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Sofern nicht anderes vereinbart, sind wir berechtigt, Verpackung und Versandart nach eigenem Ermessen zu wählen. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Kunden bestellend, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend der vereinbarten Spezifikation anzuliefern.
2. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Beistellverpflichtungen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

VI. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen

1. Wenn wir Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen sind, werden diese nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung und nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden. Wenn der Kunde Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, werden wir diese als Fremdeigentum kennzeichnen und die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen mit der Sorgfalt, mit der wir eigene Werkzeuge behandeln, verwahren. Wir haben das Recht, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen zurückzubehalten, bis der Kunde alle Pflichten aus dieser Vereinbarung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat. Unsere Verwahrpflichten erlöschen, wenn der Kunde nach Erledigung des Auftrages und entsprechender schriftlicher Aufforderung die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Kunden an diesen zurückzugeben. Unabhängig vom gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines vereinbarten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. Für den Fall der Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how-Transfer haben wir einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich. Kosten für die Wartung und Versicherung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen trägt in jedem Falle der Kunde.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Die an den Kunden gelieferte Ware gilt als Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält.
2. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an der neuen Sache an uns ab.
3. Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils, d.h. in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zur Sicherung an uns ab. Eine anderweitige Abtretung, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, ist unzulässig.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und gegen die üblichen Lagerisiken (insbesondere Diebstahl, Feuer, Wasser) zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab.

5. Solange der Käufer die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen und Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Weiterverkauf ausschließt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung hat der Käufer uns unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder für den Fall, dass über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Darüber hinaus hat uns der Käufer auf erstes Anfordern alle erforderliche Auskünfte und Unterlagen über den Bestand der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen zu geben. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Abtretung gegenüber den Abnehmern des Käufers offen zu legen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Summe unserer Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl die überschüssigen Sicherheiten freigeben.

VIII. Haftung/Mängel

1. Wir haften auf Schaden- oder Aufwendungsersatz nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leib, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldungsunabhängige Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die Verschuldung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist bei der Verletzung von Kardinalpflichten jedoch außer in den Fällen des Satzes 1 auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Haftung bezieht sich nur auf das gelieferte Produkt, nicht jedoch auf die Weiterverarbeitung.
2. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Ware trägt der Kunde allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung durch uns beraten wurde – es sei denn, wir haben eine entsprechende schriftliche Zusicherung gegeben.
3. Mängelrügen sind durch den Kunden unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
4. Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Kunde berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf unser Verlangen und auf unsere Kosten durch den Käufer an uns zurückzusenden.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Käufer haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an uns, selbst nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis a) für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % 30 Tage nach Vorlage vertragsgemäßer Ausfallmuster jeweils ohne Skonto zu zahlen. Im Falle von Änderungsaufträgen des Kunden vor Formenfertigstellung und Bestätigung durch uns sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten. b) für Fertigteile oder sonstige Leistungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Kommt wegen Verschuldens des Kunden ein Liefervertrag nicht zustande, haben wir Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von uns erbrachten Vorleistungen.
3. Bei Zahlungsverzug sind ohne Mahnung Verzugszinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Darüber hinaus bewirkt der Zahlungsverzug die sofortige Fälligkeit unserer sämtlichen sonstigen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.
4. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Des Weiteren sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.

X. Schutzrechte

1. Der Kunde haftet für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei und haftet für eventuell entstandene Schäden.
2. Unsere Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden.
3. Bei der Nutzung durch uns geschützter Ware hat der Käufer alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente) zu berücksichtigen. Die von uns geschützten oder uns zur Nutzung überlassenen Marken dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.
4. An allen Informationen, die wir dem Käufer im Rahmen einer etwaigen anwendungstechnischen und/oder sonstigen Beratung überlassen, behalten wir uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Käufers) ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
5. Hinweise des Käufers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Übertragbarkeit von Rechten

1. Auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die auf ihrer Grundlage abzuwickelnden Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des internationalen UN-Kaufrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den nationalen Warenverkauf (BGB 1989, Seite 586) für die Bundesrepublik Deutschland ist ausgeschlossen.
2. Ist eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist unser Sitz. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Firmensitz oder der Sitz des Käufers, auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselprozesse.
4. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragbar oder an diese abtretbar.